

die Karte nach dem Umrisse gefertigt aufzuführen. Die Form der Entwerfung bleibt der entwerfenden Stelle freigestellt. Auf die Rückseite der Luthingkarte ist handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels der Vermerk „entwerfer“ zu setzen und die entwerfende Stelle zu bezeichnen.

6. Bei der Entwerfung dürfen die Karten nicht unentgeltlich gemacht werden. Insbesondere müssen der Geldeverehr der Karte, die Besetzliste und die Versicherungskassenzahl, für welche die Karte ausgegeben ist, bei Doppelkarten auch die Kennzeichen der Lokalmarte, erkennbar bleiben.

7. Wer den vorstehenden oder dem von der Landes-Zentralbehörde auf Grund der Bestimmung in Nummer 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verordnet ist, von der unteren Verwaltungsbehörde mit einer Ordnungsbüße bis zu einhundert Mark belegt werden. Die Haftung für den durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden bleibt hierdurch unberührt.

8. Die Vernichtung von Karten (§. 125 a. a. O.) erfolgt durch Abschneiden oder willige ^{Vertheilung} Vernichtung. Dabei ist auf die Vernichtungsurkunde handschriftlich oder unter Verwendung von Stempeln der Vermerk: „...“) Karten vernichtet“, sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen. Die Vernichtung von Karten kann auch dadurch erfolgen, daß dieselben durch einen darauf gesetzten amtlichen Vermerk als ungültig erklärt werden.

Bekanntmachung,

betreffend den veränderten Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Bonn 24. November 1890.

Für die Versicherungsanstalt der das Gebiet des Reichs umfassenden Tiefbau-Berufsgenossenschaft wird auf Grund des §. 24 des Bau-Instal-Zerchörungs-Gesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes Folgendes bestimmt:

Der durch die Bekanntmachung vom 18. April 1889 (Central-Blatt 1889 Seite 275)

für diese Versicherungsanstalt festgesetzte veränderte Prämientarif bleibt vom 1. Januar 1891 ab für die nächsten drei Jahre — vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach vor Ablauf dieser Zeit — mit der Höhe wie in Geltung.

Daß für diejenigen Arbeiten, welche in die Gefahrenklasse C geföhrt stämmliche Sperrarbeiten, Stollen- und Schachtbau, der Lohnprozentsatz von 8 auf 5 Prozent und somit der auf jede angelegene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes entfallende Prämienbetrag von 4 auf 2½ Pfennig ermäßigt wird.

Berlin, den 24. November 1890.

Das Reichs-Versicherungsbam.

Rebiker.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

In Königreich Preußen.

Es ist ertheilt worden

dem Steueramte I. zu Helligenshadi im Bezirk des Hauptsteueramts zu Korbhausen die Befugniß zur Erhebung von Begleitsteuern I über Reichswein;

dem Hauptsteueramt zu Krefeld die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitsteuern I über inländisches Salz, sowie zur Vornahme von Aus- und Einfuhrungen unter Eisenbahnpässen- oder Schiffraunverhältniß beiderlei Art Sendungen von wasser Baumstoffe, Getreide, Holz, Petroleum und inländischen, zur Denaturierung bestimmten Salz und

dem Steueramt I. zu Bieren im Bezirk des Hauptsteueramts zu Grefeld die Befugniß zur Erhebung von Begleitsteuern I über zollpflichtige Gegenstände.

Die Zollabfertigungsstelle zu Braunsau in Schömen im Bezirk des Hauptzollamts zu Liebau ist aufgehoben worden.

*) Hier ist die Zahl der vernichteten Karten eingetragen.